



Juni 2007

## INFORMATIONSBLATT

### zur Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Institutes gemäß § 18 IfSG

Nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen bei behördlich angeordneten Entseuchungen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Robert Koch-Institut (RKI) auf Wirksamkeit und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bzw. vom Umweltbundesamt auf Unbedenklichkeit für Gesundheit und Umwelt geprüft und in eine Liste aufgenommen worden sind. Diese Liste wird im Bundesgesundheitsblatt und im Internet [www.rki.de](http://www.rki.de) veröffentlicht. Anträge zur Aufnahme von Desinfektionsmitteln und -verfahren in die Liste sind vom Hersteller beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, zu stellen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Bundesrepublik Deutschland für prophylaktische und sonstige Desinfektionsmaßnahmen in Einrichtungen des Gesundheitswesens von der Desinfektionsmittel-Kommission des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) eine Liste der nach den „Richtlinien der DGHM für die Prüfung und Bewertung chemischer Desinfektionsverfahren“ geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren herausgegeben wird. Anfragen sind an Herrn Dr. Gebel, Hygiene Institut der Universität, Sigmund-Freud-Straße 25, 53127 Bonn, Tel.: 0228-28714911 FAX: 0228-28719522, zu richten. Die Desinfektionsmittel-Liste des VAH erscheint im mhp-Verlag, Ostring 13, 65205 Wiesbaden und ist dort auch elektronisch verfügbar [www.mhp-verlag.de](http://www.mhp-verlag.de).

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Listen, einerseits behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen, andererseits prophylaktische Desinfektion, unterscheiden sich die eingetragenen Produkte für die Instrumenten- bzw. Flächendesinfektion in den Einwirkzeiten und Konzentrationen der Gebrauchslösungen. Da die Produkte der RKI-Liste auch resistente Krankheitserreger wie Mykobakterien und unbehüllte Viren, die in Körperflüssigkeiten eingebettet sein können, sicher abtöten müssen, werden hier in der Regel höhere Konzentrationen und längere Einwirkzeiten als in der VAH-Liste angegeben.

Für den Hersteller von Desinfektionsmitteln besteht keine Verpflichtung, seine Präparate in die Desinfektionsmittel-Listen eintragen zu lassen. Dem Anwender bzw. dem Anordnenden von Desinfektionsmaßnahmen steht die Wahl des Desinfektionsmittels frei, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete Entseuchungen handelt. Er kann auch Mittel wählen, die nicht in den Listen aufgeführt sind. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, die Listen zu Rate zu ziehen, da nur bei den dort aufgeführten Mitteln und Verfahren die mikrobizide Wirksamkeit von einer unabhängigen Institution geprüft worden ist. Für die behördlich angeordnete Entseuchung dürfen, wie oben ausgeführt, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der vom RKI gemäß § 18 IfSG aufgestellten Liste verzeichnet sind.

Bei Desinfektionsmitteln, die am menschlichen Körper angewendet werden sollen (z.B. Haut- und Händedesinfektionsmittel), ist zu beachten, dass diese Präparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) Arzneimittel sind und nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, nachdem sie das BfArM zugelassen hat. Informationen zur Arzneimittelzulassung sind beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) erhältlich.

Mittel zur Instrumentendesinfektion unterliegen als Zubehör zu Medizinprodukten dem Medizinproduktegesetz. Dieses sieht für derartige Produkte eine CE-Kennzeichnung vor. Desinfektionsmittel, die nicht am menschlichen Körper angewendet werden sollen (z.B. Flächendesinfektionsmittel) und keine Medizinprodukte sind, unterliegen dem Bioidgesetz und somit den Regelungen durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Postfach 170202, 44061 Dortmund, [www.baua.bund.de](http://www.baua.bund.de).